

Anlage 8 zum Protokoll

Bericht der Verwaltung über verschiedene Angelegenheiten des Umweltschutzes
(Vorlage: 2023/FB III/4155)

Entsiegelungskataster

Die Erstellung eines Entsiegelungskatasters wird in § 19 des Niedersächsischen Klimaschutzgesetzes (novelliert, Inkrafttreten: 01.01.2024) geregelt. Hierin heißt es:

- (1) Jede Gemeinde, die nicht Mitglied einer Samtgemeinde ist, sowie jede Samtgemeinde ermittelt und erfasst bis zum 31. Dezember 2028, für welche Flächen ihres Gebietes die Möglichkeit zur Entsiegelung besteht. Die Erfassung erfolgt in einem vom Land zu diesem Zweck elektronisch bereitgestellten Entsiegelungskataster. Das Entsiegelungskataster ist fortlaufend zu ergänzen.
- (2) Das Land stellt jeder Gemeinde nach Absatz 1 und jeder Samtgemeinde ab dem Jahr 2026 jährlich Mittel von bis zu einem Zwölftel einer Vollzeitpersonalstelle der Entgeltgruppe 8 TVöD zur Verfügung. [...].

Der Gesetzestext wird seitens der Klimaschutz- und Energieagentur (KEAN) des Landes Niedersachsen wie folgt kommentiert:

*„Müssen die Kommunen jeweils ein eigenes Kataster programmieren?
Nein, das Entsiegelungskataster wird derzeit vom Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen zentral erstellt. Die Kommunen müssen dann lediglich ihr jeweiliges Entsiegelungspotenzial erfassen und jährlich eintragen. Parallel erarbeitet das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie dazu einen Leitfaden.“*

Quelle: <https://www.klimaschutz-niedersachsen.de/themen/klimaschutz/klimaschutz-in-niedersachsen.php>